

Satzung über die Benutzung der Bildstelle des Ilm-Kreises

Der Ilm-Kreis erlässt auf der Grundlage der §§ 98 und 99 Abs. 2 Ziff. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) und des § 42 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445), zuletzt geändert durch Art. 10 des Thüringer Haushaltssicherungsgesetzes (ThürHSG 1997) vom 16. Dezember 1996 (GVBl. S. 315), folgende

Satzung (BildStS) :

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Nutzung aller durch die Bildstelle des Ilm-Kreises angebotenen Leistungen und bleibt auf den Ilm-Kreis beschränkt.
Die Standorte der Bildstelle sind Arnstadt und Ilmenau.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Folgende Personen bzw. Institutionen (im folgenden Nutzer genannt) sind berechtigt, die Bildstelle zu nutzen:

1. Lehrer/innen aller Staatlichen Schulen des Ilm-Kreises
2. Erzieher/innen aller Staatlichen Bildungseinrichtungen
3. Kreisvolkshochschule Arnstadt-Ilmenau, Musikschule des Ilm-Kreises, nachgeordnete Einrichtungen des Ilm-Kreises
4. gemeinnützige / freie Träger in den Bereichen Soziales, Kultur und Bildung
5. Kirchliche Einrichtungen

§ 3 Art und Möglichkeit der Benutzung

(1) Medien und Medientechnik werden in den Bildstellen zum Verleih an den Nutzer vorgehalten.

(2) Die von der Bildstelle entliehenen Medien und Geräte dürfen nur für Aufgaben der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, im Unterricht und für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden. Der Nutzer hat die Urheberrechte zu wahren; eine öffentliche und/oder Erwerbszwecken dienende Vorführung bzw. Nutzung ist ebenso wenig gestattet wie das Kopieren und Vervielfältigen der Medien.

(3) Die Weitergabe von entliehenen Medien und Geräten an Dritte ist nicht gestattet.

§ 4 Benutzungsantrag

(1) Der Benutzungsantrag ist bei der jeweiligen Bildstelle schriftlich zu stellen. Der Nutzer hat den Bediensteten der Bildstelle gegenüber seine Berechtigung zur Nutzung durch entsprechende Beweismittel (z.B. Ausweis, Urkunden, Schulbescheinigung etc.) nachzuweisen.

(2) Im Benutzungsantrag ist folgendes anzugeben:

1. Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers,
2. Name und Anschrift der Schule bzw. Institution, soweit in deren Auftrag die Benutzung erfolgt,
3. Telefonnummer, unter der der Nutzer zu den Öffnungszeiten der Bildstelle zu erreichen ist,
4. Unterschrift des Antragstellers

(3) Der Nutzer verpflichtet sich mit seiner Unterschrift zur Einhaltung dieser Benutzungssatzung.

§ 5 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung für Nutzer nach § 2 Pkt 4 und 5 dieser Satzung erteilt für den Landkreis als Träger der Bildstelle der Leiter des Schulverwaltungsamtes. Ansonsten wird die Benutzungsgenehmigung von den Bediensteten der Bildstelle erteilt.

(2) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder nachträglich mit Auflagen versehen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten oder der Nutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungssatzung verstoßen hat.

§ 6 Verleihfristen für Medien und Medientechnik

(1) Die Ausleihfrist für Medien und Medientechnik beträgt maximal 3 Wochen. Im Ausnahmefall kann eine darüber hinausgehende Ausleihfrist eingeräumt werden, sofern der Nutzer der Bildstelle gegenüber nachvollziehbare Gründe dazu darlegt.

(2) Vorbestellungen von Medien und Medientechnik sind möglich und rechtzeitig schriftlich/mündlich in der Bildstelle abzugeben.

§ 7 Benutzungsregeln

(1) Der Nutzer ist für den sachgemäßen und pfleglichen Umgang mit den Medien und Geräten verantwortlich.

(2) Der Nutzer hat Mängel an den Medien bzw. der Medientechnik unverzüglich nach Kenntniserlangung der Bildstelle mitzuteilen. Bei Kenntniserlangung außerhalb der Öffnungszeiten der Bildstelle hat die Mitteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen.

(3) Ausgeliehene Medien (z. B. Videos) sind grundsätzlich in zurückgespultem Zustand an die Bildstelle zurückzugeben.

(4) Für ausgeliehene Medien, welche als Dauerleihgabe vom Deutschen Film Zentrum (DFZ) als Dauerleihgabe der Bildstelle zur Verfügung gestellt werden, ist der Nutzer verpflichtet, einen Vorführ- und Meinungsbericht, der die

- . Anzahl der Vorführungen, incl. der Sichtungen
- . Anzahl der Besucher
- . Akzeptanz der Medien
- . Hinweise auf die Adressatengruppe

enthält, abzugeben. Die entsprechenden Vordrucke befinden sich in der Videobox und sind mit dem Medium ausgefüllt und unterschrieben an die Bildstelle zurückzugeben.

§ 8 Haftung des Nutzers

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden an den geliehenen Medien und Geräten, die auf unsachgemäße oder zweckentfremdete Nutzung zurückzuführen sind. Er haftet neben Vorsatz für jede Fahrlässigkeit. Der Nutzer ist zum Ersatz der Reparaturkosten bzw. bei wirtschaftlichem Totalschaden zum Ersatz der Kosten der Anschaffung einer gleichwertigen Ersatzsache verpflichtet.

(2) Der Nutzer haftet für den Untergang des Mediums oder eines Gerätes, soweit er diesen durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln verursacht hat. In diesem Fall hat der Nutzer binnen 4 Wochen nach Ablauf des Rückgabetermins die Kosten für die Wiederbeschaffung einer gleichwertigen Ersatzsache zu ersetzen.

(3) Reparaturen an Medien bzw. Geräten darf der Nutzer nur im Einvernehmen mit der Bildstelle und nach Feststellung der Schadensursache in Auftrag geben.

(4) Im Falle des Eintritts eines Schadens (vorstehender Abs. 1) bzw. des Unterganges des Leihgerätes (vorstehender Abs. 2) hat der Nutzer zu beweisen, dass er sich satzungsgemäß verhalten hat bzw. ihn an dem Untergang kein Verschulden trifft.

§ 9 Haftung des Trägers der Bildstelle

Der Träger der Bildstelle haftet nicht für Schäden, die sich durch oder bei Verwendung seiner Geräte und Medien ereignen, es sei denn, dass den Bediensteten der Bildstelle Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 10 Gebühren

(1) Für eine Inanspruchnahme der Leistungen der Bildstelle werden Gebühren nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

(2) Soweit für den Genehmigungsbescheid Verwaltungsgebühren und -auslagen anfallen, richten sich diese nach der Satzung des IIm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungskostensatzung) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Öffnungszeiten der Bildstelle werden durch Aushang bekannt gemacht.

(2) Diese Satzung und die Gebührensatzung liegen in den Räumen der Bildstellen zur Einsichtnahme aus.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arnstadt, den 09.05.2001

Dr. Senglaub
Landrat

- Siegel -